

RS UVS Tirol 2001/01/09 2000/20/174-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.2001

Rechtssatz

Liegt in Wahrheit ein Verkehrsunfall mit Personenschaden vor, ist es nicht möglich, den mit der Unfallmeldung säumigen PKW-Lenker wegen §4 Abs 5 StVO 1960 zu bestrafen. Eine Auswechslung des Spruches in eine Übertretung nach § 4 Abs 2 StVO 1960 übersteigt die Befugnisse der Berufungsbehörde.

Schlagworte

Personenschaden, Unfallmeldung, Auswechslung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at